

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern und des Bürgermeisters in Stadt Dargun am 4. September 2016

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für alle Wahlbezirke der Stadt Dargun wird in der Zeit vom **15. August 2016 bis 19. August 2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Platz des Friedens 6, 17159 Dargun, Zimmer 2.1 (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 und 5 BMG eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **19. August 2016** bis 12:00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde, Rathaus, Platz des Friedens 6, 17159 Dargun, Zimmer 2.1 unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Einspruch bzw. Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 13. August 2016 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.
- 4.1 Wer **einen Wahlschein** für die **Landtagswahl** hat, kann an der Wahl zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des Wahlkreises 13** Mecklenburgische Seenplatte I - Vorpommern-Greifswald I **oder durch Briefwahl** teilnehmen
- 4.2 Wer einen **Wahlschein** für die Wahl des **Bürgermeisters** hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der **Stadt Dargun** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Wahlscheine zu beiden Wahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.
 - 5.1 Eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - 5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden
 - die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung bis zum 12. August 2016
 - die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung bis zum 19. August 2016versäumt hat.
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach
 - § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung oder
 - der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung entstanden ist
 - wenn ihr Wahlrecht im Einspruchs/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.
 - 5.3 Zugleich mit dem Wahlschein erhalten Wahlberechtigte Personen:

- a) für die Wahl zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern
 - einen **amtlichen blauen Stimmzettel des Wahlkreises**
 - einen **amtlichen blauen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen roten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
- b) für die Bürgermeisterwahl
 - einen **amtlichen grauen Stimmzettel**
 - einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **2. September 2016 12 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich (auch per Fax 039959 253 53 oder E-Mail wahlen@dargun.de) oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm ein neuer Wahlschein auch am Wahltag bis 15.00 Uhr noch erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor sie die Unterlagen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die jeweiligen Wahlbriefe mit dem Stimmzettel der Landtagswahl bzw. dem Stimmzettel der Bürgermeisterwahl und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Wahlbriefe werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dargun, 04.07.2016
Die Gemeindewahlbehörde
Im Auftrage
Trost